

Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Die Andritz Beteiligungsgesellschaft IV mit satzungsmäßigem Sitz in Berlin (die „**Bieterin**“) hat am 2. Juli 2012 die Angebotsunterlage für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „**Angebot**“) an die Aktionäre der Schuler Aktiengesellschaft, Göppingen, zum Erwerb der von ihnen gehaltenen, nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Schuler Aktiengesellschaft (ISIN DE000A0V9A22 / WKN A0V9A2) (die „**Schuler-Aktien**“) gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 20,00 je Schuler-Aktie veröffentlicht. Die Frist für die Annahme des Angebots endete am 13. August 2012 um 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Die weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG endete am 30. August 2012 um 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Am 16. August 2012 veröffentlichte die Bieterin die Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG.

Die Bieterin hat am 17. Dezember 2012 und damit nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage, jedoch vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerbörslich mit drei einheitlich vertretenen Parteien einen Vertrag über den Erwerb von insgesamt 311.017 Schuler-Aktien (entsprechend rund 1,05% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Schuler Aktiengesellschaft) zu einem in bar zu zahlenden Kaufpreis von EUR 20,00 je Schuler-Aktie abgeschlossen. Die dingliche Übertragung dieser Schuler-Aktien steht unter den aufschiebenden Bedingungen, dass die u.a. im Zusammenhang mit dem Angebot beantragten fusionskontrollrechtlichen Freigaben durch die brasilianische Wettbewerbsbehörde CADE und das chinesische Handelsministerium (MOFCOM) rechtsgültig erteilt wurden oder nach der jeweiligen Rechtsordnung anwendbare Wartefristen abgelaufen sind, ohne dass die Freigabe versagt wurde.

Krefeld, den 18. Dezember 2012

Andritz Beteiligungsgesellschaft IV GmbH